

Interpellation Hermann-Rebstein vom 6. Mai 2002
(Wortlaut anschliessend)

Kantonalbank und Managerentschädigung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. September 2002

Urs Hermann-Rebstein erkundigt sich in einer Interpellation, die er in der Maisession 2002 einreichte, nach der Höhe der Gehalts- und Honorarbezüge der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der St.Galler Kantonalbank. Er möchte dazu ergänzende Auskünfte, die über die im Geschäftsbericht 2001 der St.Galler Kantonalbank enthaltenen Angaben hinaus gehen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die St.Galler Kantonalbank (SGKB) ist eine Aktiengesellschaft im Sinn des Schweizerischen Obligationenrechts. Dementsprechend richtet sich auch die Aufsicht nach dem Aktienrecht. Nach Art. 10 des Kantonalbankgesetzes (sGS 851.2; abgekürzt KBG) untersteht die SGKB zudem der Aufsicht der eidgenössischen Bankenkommision. Weder die Regierung noch der Grosse Rat haben besondere Aufsichtsrechte. Dem Staat stehen die ordentlichen Aktionärsrechte zu. Diese werden durch die Regierung wahr genommen (vgl. Art. 4 KBG). Die Regierung kann ihre diesbezüglichen Rechte in Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorgaben an der Generalversammlung ausüben. Zudem hat ein Mitglied der Regierung Einsitz im Verwaltungsrat der Bank (Art. 5 KBG).

2. Zuständig für die Festlegung der Saläre und Honorare der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der SGKB ist der Verwaltungsrat. Insofern hat der Vertreter der Regierung im Verwaltungsrat die Möglichkeit, die diesbezüglichen Beschlüsse zu beeinflussen. Er kann dazu auch alle Auskünfte verlangen, die er als notwendig erachtet. Die geltende Regelung der Bezüge der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates der SGKB erfolgte unter Zustimmung des Vertreters der Regierung im Verwaltungsrat. Dieser ist sodann im Bild über die im Jahr 2001 tatsächlich ausgerichteten Beträge. Er beurteilt sie auch im Licht der jüngsten Diskussionen um die Honorare von Spitzenmanagern in der Wirtschaft als sachgerecht und angemessen.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist nicht befugt, Informationen nach eigenen Gutdünken nach aussen zu tragen. Jeder Aktionär, so im Fall der SGKB auch der Kanton, kann nach den Bestimmungen des Obligationenrechts an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Ausserhalb der GV besteht für einen Aktionär kein Auskunftsrecht. Dies gilt auch für den Hauptaktionär, der nicht bevorzugt behandelt werden darf.

3. Über die Auskunftspflichten über die Entschädigung des Managements (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) bestanden bisher keine verbindlichen Vorschriften. Die Schweizer Börse hat am 17. April dieses Jahres eine Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance verabschiedet, die unterdessen in Kraft getreten ist. Sie gilt auch für die SGKB als börsenkotiertes Unternehmen. Nach dieser Richtlinie ist die Summe aller Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung offen zu legen sowie – separat – die Summe aller Entschädigungen an solche Personen, die im Berichtsjahr ihre Organfunktion beendet haben (einschliesslich Abgangsentschädigungen).

Diese Angaben sind erst im jährlichen Geschäftsbericht zu machen. Dies gilt insbesondere auch für die Angaben im Zusammenhang mit dem Austritt von Guido Sutter aus der Geschäftsleitung per Ende Mai dieses Jahres. Zu einer vorgängigen Offenlegung besteht keine Pflicht. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Aktionäre erscheint eine gesonderte Auskunftserteilung an einen einzelnen Aktionär problematisch und auch mit den börsenrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar (vgl. Art. 72 des Kotierungsreglementes der Schweizer Börse).

4. Im Geschäftsbericht 2001 der SGKB sind die Bezüge des Verwaltungsrates und der Konzernleitung publiziert worden. Es handelt sich insgesamt um einen Betrag von 2,8 Mio. Franken. Davon entfielen auf den Verwaltungsrat 0,72 Mio. Franken (hiervon 0,23 Mio. Franken an den Präsidenten) und 2,08 Mio. Franken an die Geschäftsleitung (hiervon wiederum 0,62 Mio. Franken an den Präsidenten). Im Betrag von 2,08 Mio. Franken betreffend die Bezüge der Geschäftsleitung ist eine einmalige IPO-Prämie von 0,2 Mio. Franken enthalten; das ordentliche Jahresbetreffnis beziffert sich somit auf 1,88 Mio. Franken. Die in der Interpellation genannte totale Bezugssumme von 3,65 Mio. Franken ist falsch.

Ein Vergleich mit den früheren Entschädigungen für die Geschäftsleitung bzw. die Bankkommission der damaligen öffentlich-rechtlichen Anstalt SGKB zeigt, dass die Summe der damaligen Bezüge der Geschäftsleitung sich in einem vergleichbaren Rahmen bewegte (z.B. je rund 1,8 Mio. Franken in den Jahren 1998 und 1999). Die Entschädigungen für die Bankkommission waren im Vergleich zu jenen des heutigen Verwaltungsrates tiefer. Dies ist jedoch aufgrund des neuen Rechtsstatus der Unternehmung (der u.a. zur Folge hat, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates den ordentlichen aktienrechtlichen Haftungsbestimmungen unterstehen, währenddem die Mitglieder der früheren Bankkommission von einer persönlichen Haftung entbunden waren) und des Umstandes, dass es sich bei der SGKB um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt, erklärbar und gerechtfertigt.

Was die Entschädigung des Mitgliedes der Regierung im Verwaltungsrat der SGKB betrifft, so ist diese der Ablieferungspflicht nach Art. 4 des Grossratsbeschluss über die Besoldung von Magistratspersonen unterworfen.

3. September 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.29

Interpellation Hermann-Rebstein: «Kantonalbank und Managerentschädigung

In den Tageszeitungen und im Geschäftsbericht 2001 der St.Gallischen Kantonalbank wurden die Bezüge der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates in globo publiziert. Die Bezüge betragen insgesamt Fr. 3,65 Millionen. Diese Offenheit ist zu begrüßen. Interessant ist nun zu vergleichen, wie sich die Bezüge allen-falls verändert haben zur Zeit, als die Kantonalbank noch zu 100 Prozent dem Kanton gehörte und die Gehälter durch die Regierung genehmigt wurden. Ich ersuche die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt die publizierte, totale Bezugssumme von Fr. 3,65 Millionen?
2. Wieviel waren die Bezüge einzeln der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates?
3. Wieviel war die totale Bezugssumme, als die SGKB noch zu 100 Prozent im Besitze des Kantons war?
4. Wieviel waren die Bezüge im einzelnen, der Summe aus Punkt 3, als die SGKB noch zu 100 Prozent im Besitze des Kantons war?
5. Wieviel der Summen des Punkts 1 und des Punkts 2 waren Aktien und wieviel Bargeld?
6. Das Direktionsmitglied, Herr Sutter, ist zurückgetreten. Wurde ihm eine Abgangsentschädigung ausbezahlt, wie bei privaten Unternehmungen üblich, und in welcher Höhe?»

6. Mai 2002